

# **Verteilungspläne der GWFF für die in Deutschland erzielten Einnahmen**

(Stand 25.11.2016)

## **A. Allgemeiner Teil**

### **§ 1**

#### **Generelle Bestimmungen**

I. Die zur Verteilung pro Rechtekategorie zur Verfügung stehende Summe ergibt sich aus den Einnahmen, die einem bestimmtem Kalenderjahr (Ausschüttungszeitraum) zuzuordnen sind.

Von den Einnahmen eines Kalenderjahres werden pro Rechtekategorie im Jahr der Ausschüttung abgezogen:

- a. die Verwaltungskosten.
- b. die Betriebs- und Finanzkosten, die im Rahmen des Geschäftsbetriebes außerhalb der Rechtewahrnehmung anfallen,
- c. die Zuführungen zu den Rückstellungen/Reserven,
- d. die Zuführungen zum Sozial- und Förderungsfonds.

Der von der GWFF im jeweiligen Ausschüttungszeitraum vorgenommene Kostenabzug ergibt sich aus den „Allgemeinen Grundsätzen der GWFF für die Abzüge von Verwaltungskosten (§ 31 Abs. 2 VGG)“.

II. Der nach Vornahme dieser Abzüge verbleibende Betrag stellt die Ausschüttungssumme pro Rechtekategorie dar.

III. Die pro Rechtekategorien zur Verfügung stehende Ausschüttungssumme wird spätestens 9 Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres, in dem sie eingezogen wurde, an die Berechtigten verteilt, sofern keine sachlichen Gründe gegen die Durchführung der Verteilung bestehen. Sachliche Gründe in diesem Sinne sind insbesondere:

- a. das Meldeverfahren ist noch nicht abgeschlossen
- b. der Umfang der vom Berechtigten angegebenen Rechte steht nicht fest und bedarf der Nachprüfung
- c. die Zuordnung der Angaben zu einzelnen Werken ist nicht abgeschlossen
- d. die Kosten einer Verteilung der Einnahmen stehen in keinem angemessenen Verhältnis zum Umfang der zu verteilenden Beträge.

IV. Maßgebend für die Berücksichtigung eines Filmwerkes länger als 10 Minuten sind die von den Wahrnehmungsberechtigten erfolgten Meldungen. Die Meldungen haben in der von der GWFF vorgeschriebenen Form zu erfolgen und die vorgeschriebenen Inhaltsangaben zu enthalten.

V. Erreicht der Ausschüttungsbetrag eines Berechtigten pro Rechtekategorie und Abrechnung nicht einen Betrag von EUR 10,00 wird dieser Betrag nicht ausgeschüttet,

sondern den Einnahmen für den nächsten Ausschüttungszeitraum in der gleichen Rechtekategorie zugeführt.

- VI. Einnahmen aus Rechten, bei denen der Berechtigte innerhalb eines Zeitraums von drei Jahren nicht festgestellt oder ausfindig gemacht werden kann, gelten als nicht verteilbare Einnahmen und werden dem nächsten Ausschüttungszeitraum in der gleichen Rechtekategorie zugewiesen.

## **§ 2**

### **Rückstellungen, Förderungen und Sozialfonds**

- I. Für jeden Ausschüttungszeitraum und für jede Rechtekategorie wird pro Jahr für nicht erfasste Filmwerke sowie für sonstige Ansprüche Dritter eine Rückstellung vorgenommen. Die Höhe der jeweiligen Rückstellungen in den einzelnen Bereichen ergibt sich aus „B. Besonderer Teil“.
- II. Von der verbleibenden Summe wird in jedem Bereich ein Betrag von 1 % in einen Sozialfonds i. S. von § 32 VGG eingestellt. Für die Ausschüttung dieses Betrages werden gesonderte Richtlinien erstellt. Die Gesellschafterversammlung und der Beirat können durch Beschluss die Zuführung zum Sozialfonds aussetzen.
- III. Von der nach der Bildung der Rückstellung und Einstellungen in den Sozialfonds in der jeweiligen Rechtekategorie verbleibenden Summe wird ein Betrag von 3 % zur Förderung kulturell bedeutender Werke und Leistungen und für die Nachwuchsförderung i.S. des § 32 VGG abgezogen. Für die Ausschüttung dieses Betrages werden gesonderte Richtlinien erstellt. Die Gesellschafterversammlung und der Beirat können durch Beschluss die Zuführung zum Förderfonds aussetzen.
- IV. Nimmt die GWFF Rechte in bestimmten Rechtekategorien auf Grundlage von Repräsentationsvereinbarungen mit anderen Verwertungsgesellschaften wahr, so dürfen Abzüge für Rückstellungen sowie Zuführungen zum Sozial- und Förderfonds für Ausschüttungen an diese Verwertungsgesellschaften nur vorgenommen werden, wenn die beauftragende Verwertungsgesellschaft diesen Abzügen auf die an sie abzurechnenden Einnahmen ausdrücklich zugestimmt hat (§ 45 VGG).

## **§ 3**

### **Auflösungen von Rückstellungen/Ausschlussfristen**

- I. Die in § 2 Ziff. I genannte Rückstellung wird, soweit sie nicht verbraucht ist, drei Jahre nach Ablauf des jeweiligen Ausschüttungszeitraums aufgelöst und dem dann anstehenden Ausschüttungszeitraum in dieselbe Rechtekategorie zugeführt.
- II. Wahrnehmungsberechtigte können für nicht gemeldete Film- und Fernsehwerke Nachmeldungen abgeben solange die Rückstellung für den betreffenden Zeitraum nicht verbraucht oder aufgelöst ist. Derartige Meldungen werden gemäß den Grundsätzen

dieses Verteilungsplans aus den Rückstellungen befriedigt. Die Nachmeldungen werden in der Reihenfolge ihres Eingangs berücksichtigt.

- III. Drei Jahre nach Ablauf des jeweiligen Ausschüttungszeitraums können keine Ansprüche auf Beteiligung an der Ausschüttung für den betreffenden Ausschüttungszeitraum mehr geltend gemacht werden. Die Drei-Jahresfrist ist eine absolute Ausschlussfrist. Nach Ablauf der Ausschlussfrist nicht ausgeschüttete Beiträge werden dem nächsten Ausschüttungszeitraum in der betreffenden Rechtekategorie zugeführt.

#### **§ 4**

##### **Nachzahlungen und Verteilungsfehler**

- I. Zahlungseingänge, die Jahre betreffen, für die bereits Ausschüttungen erfolgten, sind grundsätzlich dem (den) Jahr(en) zuzuordnen, für das die Zahlungen erfolgten. Sie sind im Wege der Nachausschüttung an die jeweils Berechtigten zu zahlen. Von einer Nachberechnung und Nachausschüttung kann mit Zustimmung des Beirats abgewichen werden, wenn damit die verbundenen Kosten wirtschaftlich nicht vertretbar sind. In diesen Fällen sind die Nachzahlungen mit der nächsten für den betreffenden Bereich anstehende Ausschüttung auszuführen.
- II. Ist eine Ausschüttung ganz oder teilweise fehlerhaft oder unwirksam, so ist die fehlerhafte oder unwirksame Verteilung grundsätzlich rückabzuwickeln. Nicht rückholbare fehlerhafte Ausschüttungen an einen Berechtigten können gegen künftige Ausschüttungen an denselben Berechtigten verrechnet werden oder können, wo dieses nicht möglich ist, den Rückstellungen, die für das (die) betreffende(n) Ausschüttungsjahr(e) gebildet wurden, entnommen werden. Im Übrigen sind die Einzelheiten der Rückabwicklung fallweise durch die Geschäftsführung mit Zustimmung des Beirats zu regeln. Von einer Rückabwicklung kann mit Zustimmung des Beirats abgesehen werden, wenn die damit verbundenen Kosten wirtschaftlich nicht vertretbar sind.

#### **§ 5**

##### **Generelle Berechnungskriterien**

- I. Jedes Filmwerk erhält von der auf seine Rechtekategorie entfallende Ausschüttungssumme den Betrag, der seiner Punktzahl im Verhältnis zur Gesamtpunktzahl des Bereichs entspricht.
- II. Die Verteilungsgrundsätze und Bewertungen der Film- und Fernsehwerke im Einzelnen ergeben sich für die pro Bereich gesondert erstellten Verteilungspläne (siehe dazu Teil B).

## **§ 6**

### **Abrechnungsunterlagen/Informationspflicht gem. §§ 54, 47 VGG**

Die Abrechnungsunterlagen der GWFF werden den Berechtigten sowie auch den beauftragenden Verwertungsgesellschaften pro Abrechnungslauf und Rechtebereich ausschließlich über das von der GWFF den Berechtigten kostenlos zur Verfügung gestellten Webportal EFS (Electronic File System) zugesandt (<http://efs.gwff.de>).

Aus diesen Abrechnungsunterlagen ergeben sich alle für die Berechtigten, als auch für die beauftragenden Verwertungsgesellschaften erforderlichen Informationen.

Die Verpflichtung gem. §§ 54, 47 VGG diese Informationen zwölf (12) Monate nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahrs an die Berechtigten bzw. an die beauftragenden Verwertungsgesellschaften in elektronischer Form zu veröffentlichen, ist dadurch erfüllt.

## **§ 7**

### **Freistellung**

Die GWFF ist nur dann zur Auszahlung verpflichtet, wenn die Wahrnehmungsberechtigten der GWFF die geltend gemachten Rechte nachgewiesen haben und rechtsverbindlich erklären, dass sie Eigentümer/Inhaber der Rechte sind und die GWFF von allen Ansprüchen Dritter in Bezug auf die geltend gemachten Rechte freistellen.

## **§ 8**

### **Quellensteuer**

Soweit der ausländische Wahrnehmungsberechtigte keine steuerliche Freistellungsbescheinigung beibringt, ist die GWFF berechtigt und verpflichtet, die Quellensteuer gem. § 50a EStG einzubehalten.

## **§ 9**

### **Kontoangabe**

Die Ausschüttungen erfolgen per Überweisung auf ein vom Berechtigten anzugebendes Konto. Der Berechtigte ist verpflichtet seine Kontoverbindung der GWFF mitzuteilen. Änderungen seiner Bankverbindung sind unverzüglich anzuzeigen. Im Fall der Nichtangabe der Kontoverbindung erfolgt keine Ausschüttung. Die GWFF übernimmt keine Haftung für Ausschüttungen bei fehlerhaften und/oder veralteten Kontodaten.

## **§ 10**

### **Doppelmeldungen/Konfliktregeln**

Wird ein Filmwerk von mehr als einem Berechtigten für die gleiche oder überlappende Rechtedauer in der gleichen Rechtekategorie angemeldet, werden die auf das Filmwerk

entfallenden Ausschüttungsbeträge bis zur Klärung der Berechtigung geblockt. Die GWFF hat dafür gesonderte Konfliktregeln zur Lösung dieser Doppelmeldungen aufgestellt.